



Bundestarifbeauftragter
Peter Poysel

Mobil: (01523) 3815090
peter.poyssel@dpolg-bpolg.de
www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

Berlin, den 20.02.2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das BMI hat heute auf seiner Website den TV Entgeltordnung Bund und die damit verbundenen Änderungsverträge zum TVöD, TVÜ und Hinweise zur neuen Leistungsbezahlung für die Tarifbeschäftigten veröffentlicht:

Die Entgeltordnung TVöD Bund (Quelle: bmi.bund.de)

Der Bund und die Gewerkschaften haben für die Tarifbeschäftigten des Bundes eine neue Entgeltordnung zum TVöD vereinbart.

Nachdem am 5. September 2013 eine Einigung in den Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD erzielt wurde, konnten am 10. Februar 2014 die Redaktionsverhandlungen zur Erarbeitung der notwendigen Tarifvertragstexte abgeschlossen werden. Die Entgeltordnung wird nach Abschluss des Unterschriftsverfahrens rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Wichtigste Änderungen

- Das angesichts veränderter Berufsbilder und Anforderungsprofile im öffentlichen Dienst zum Teil stark veraltete Eingruppierungsrecht wurde umfassend modernisiert. Die bisherigen 3.000 Tätigkeitsmerkmale konnten auf ca. 1000 reduziert werden.
- Ganze Bereiche wie z. B. für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die Straßen- und Mautkontrolleure oder den Fremdsprachendienst wurden völlig neu geregelt.
- Wertigkeiten werden in fachkräfterelevanten Bereichen und im Verhältnis zum Beamtenbereich neu justiert, z. B. für IT-Fachkräfte, Ingenieure, Meister/Techniker, Nautiker sowie den Bibliotheks- und Archivdienst.
- Es ist gelungen, für die früher getrennten Arbeiter- und Angestelltenbereiche ein einheitliches Eingruppierungsrecht zu schaffen.
- Der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung qualifizierter Beschäftigter und ihrer Ausbildung wurde in der Entgeltordnung Rechnung getragen.
- Zulagen entfallen teilweise oder wurden zusammengefasst.
- Die Entgeltgruppe 9 wurde in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

- Die Entgeltgruppen 4 und 7 werden auch für allgemeine Verwaltungstätigkeiten genutzt.

Struktur der Entgeltordnung

- §§ 12, 13 TVöD: Grundsätze (z. B. Tarifautomatik etc.)
- Tarifvertrag EntgO: Allgemeine Regeln der neuen Entgeltordnung
- Anlage 1 zum TV EntgO: Entgeltordnung mit allen Tätigkeitsmerkmalen:
 - Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
 - Teil II: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
 - Teil III: Besondere Beschäftigtengruppen
 - Teil IV: Sondermerkmale im Bereich des BMVg
 - Teil V: Sondermerkmale im Bereich des BMVI
 - Teil VI: Sondermerkmale im Bereich des BMI
- Anlage 2 zum TV EntgO: Richtlinien für die verwaltungseigene Prüfung
- TVöD BT-Verwaltung: Sonderregelungen für Ärzte und Pflegekräfte
- TVÜ Bund: Überleitungsregeln für Beschäftigten aus der Vergütungsordnung/dem Lohngruppenverzeichnis in die Entgeltordnung

Stufengleiche Höhergruppierung

Für Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten, die ab dem 1. März 2014 erfolgen, wird die betragsmäßige Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen von einer stufengleichen Zuordnung abgelöst. Man kann bei Höhergruppierungen also nicht mehr um eine Stufe zurückfallen.

Reform der Leistungsbezahlung (Quelle: bmi.bund.de)

Der Bund und die Gewerkschaften haben für die Tarifbeschäftigten des Bundes eine Reform der Leistungsbezahlung vereinbart.

Grundlage für die Reform der Leistungsbezahlung ist die in Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung erzielte Einigung der Tarifvertragsparteien vom 5. September 2013. Die Redaktionsverhandlungen zur Erarbeitung der notwendigen Tarifvertragstexte konnten am 10. Februar 2014 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die neuen tarifvertraglichen Regelungen zur Leistungsbezahlung werden nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Mit der Reform stehen künftig mehrere Instrumente der Leistungsbezahlung bereit, zwischen denen arbeitgeberseitig ausgewählt werden kann:

Tarifvertragliches Leistungsentgelt

Mit der Neufassung von § 18 TVöD (Bund) wurde das tarifvertragliche Leistungsentgelt von einem tarifrechtlich vorgeschriebenen Instrument in eine Option des Arbeitgebers umgewandelt: Es kann mit diesem Instrument jährlich ein Gesamtvolumen von bis zu 1% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres für die Leistungsbezahlung zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung richtet sich weiterhin nach dem unverändert gebliebenen LeistungsTV-Bund.

Übergangsregelungen wurden in § 38a Absatz 2 TVöD (Bund) geschaffen.

Übertarifliches Leistungsprämien- und Leistungszulagensystem

Als alternatives Instrument der Leistungsbezahlung wird im Einvernehmen mit dem BMF übertariflich die Möglichkeit geschaffen, Tarifbeschäftigten Leistungsprämien und Leistungszulagen entsprechend der Regelungen für Beamtinnen und Beamte zu gewähren.

Mit der Reform wird die Leistungsbezahlung für die Tarifbeschäftigten des Bundes weiter flexibilisiert. Auch wird Kritik an der bisherigen Leistungsbezahlung aufgegriffen: So können mit der Leistungsbezahlung entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelungen künftig Leistungen in gemischten Teams aus Tarifbeschäftigten und Beamtinnen / Beamten gemeinsam honoriert werden.

Das BMI wird demnächst ein Rundschreiben herausgeben, mit dem die Regelungen zur Leistungsbezahlung bekannt gegeben werden.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Poysel